

**Justizvollzugsanstalt \_\_\_\_\_**  
**-Arbeitsverwaltung -**

**Auftragsschein**

Auftraggeber:	Genehmigt:  <hr/> (Unterschrift, Amtsbezeichnung)
Auftragsnummer:	
Tag des Auftrages:	
Tag der Fertigstellung:	
Rechnungs-/Buchungsdatum:	

Zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen erteile ich folgenden Auftrag:

Preis: €

**Bedingungen:**

1. Die Justizverwaltung leistet keinen Ersatz für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vollzugsanstalt, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Vollzugsanstalt beruhen.
- 2.a) Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort oder nach Übernahme des (reparierten) Gegenstandes schriftlich eingehen. Bei mangelhafter Leistung kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Die Vollzugsanstalt kann nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine neue Sache herstellen. Bei **Verbrauchsgüterkauf** gilt Buchst. a) in der folgenden Fassung: Bei mangelhafter Leistung kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.  
b) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder aus den sonstigen Umständen etwas Anderes ergibt. Der Auftraggeber ist berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn die Vollzugsanstalt den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die mindestens \_\_\_\_ Wochen betragen muss, beseitigt hat, es sei denn, die Vollzugsanstalt hat die Nacherfüllung zu Recht verweigert.
3. Gelieferte Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der Justizverwaltung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Auftraggebers)

